

Der Gemeinderat Wildhaus-Alt St. Johann erlässt gestützt auf Art. 5 und Art. 136 Bst. g des Gemeindegesetzes (sGs 151.2) folgendes

Reglement über den Lawinendienst der Politischen Gemeinde Wildhaus-Alt St. Johann

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck

Unter dieses Reglement fallen Vorbereitung, Anordnung, Durchführung und Kontrolle von Massnahmen zum Schutze der Bevölkerung vor Lawinen.

Der Gemeinderat bestimmt, soweit in diesem Reglement oder im übergeordneten Recht nichts anderes vorgeschrieben ist, Aufbau und Organisation der Lawinenfachkommission.

Art. 2

Gleichstellung

Personen-, Funktions-, und Berufsbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich auf beide Geschlechter.

II. Organe des Lawinendienstes

Art. 3

Organe

Die Organe des Lawinendienstes sind der Gemeindeführungstab und die Lawinenfachkommission.

Art. 4

Lawinenfachkommission

Der Gemeinderat wählt für eine vierjährige Amtsperiode die Mitglieder der Lawinenfachkommission (maximal 7 Personen). Das Forstamt ist in der Kommission mit einer Person vertreten.

Die Fachkommission konstituiert sich selber. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vertritt die Lawinenfachkommission im Gemeindeführungstab.

Zur Beratung der Kommission können weitere Sachverständige von Fall zu Fall beigezogen werden.

III. Aufgaben und Zuständigkeiten des Lawinendienstes

Art. 5

Gemeindefüh-
rungsstab

Der Gemeindeführungsstab ist zur Bewältigung ausserordentlicher Lagen, verursacht durch akute Lawinengefahr oder Lawinenabgänge mit Schadenfolgen, zuständig. Er entscheidet über Vorsorge- und Notfallmassnahmen und erteilt die erforderlichen Aufträge zu deren Umsetzung.

Art. 6

Aufgaben der
Lawinenfach-
kommission

Die Tätigkeit der Lawinenfachkommission liegt in der Überwachung der Lawinensituation auf den definierten Gebieten. Sie ordnet Absperrungen/Öffnungen von Strassen und Wege an. Bei erhöhter Gefährdung berät sie den Gemeindeführungsstab und gibt Empfehlungen für Massnahmen an diesen weiter. Die Entscheidung über die zu treffenden Massnahmen obliegt dem Gemeindeführungsstab.

IV. Finanzielles und Kostenfolge

Art. 7

Entschädigung
und Versicherung

Die Gemeinde entschädigt alle Mitglieder der Lawinenfachkommission.

Die Angehörigen der Lawinenfachkommission sind während ihres Einsatzes durch die Politische Gemeinde Wildhaus-Alt St. Johann wie folgt versichert:

- a) Eine Haftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden, welche Ansprüche von Drittpersonen gegenüber Angehörigen der Lawinenfachkommission in Ausübung ihrer Funktion unbeschränkt deckt.
- b) Eine Rechtsschutzversicherung zur Deckung von Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit dem Lawinenschutz.
- c) Unfallzusatzversicherung, für Fälle welche die obligatorische Unfallversicherung nicht oder nur teilweise deckt.

Art. 8

Kostenfolge

Die mit den Massnahmen verbundenen Kosten gehen in der Regel zulasten der Gemeinde. Die Gemeinde kann die Kosten aber auch auf Private oder Organisationen abwälzen, sofern die Massnahmen in deren Interesse liegen.

Kommt über die Kostentragung keine Einigung zustande, entscheidet der Gemeinderat darüber im Rahmen einer Verfügung.

V. Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 9

Strafbestimmun-
gen

Wer den Anordnungen des Gemeindeführungstabes und der von ihm beauftragten Organen keine Folge leistet, wird mit einer Busse bis zu Fr. 3'000.–, im Wiederholungsfalle bis Fr. 6'000.– bestraft. Der Widersetzende bestätigt mit seiner Unterschrift, dass er auf eigene Verantwortung handelt.

Ausführungs-
bestimmungen

Art. 10

Der Gemeinderat erlässt nähere Bestimmungen über die Organisation (Organigramm) und die Pflichten des Lawinendienstes (Pflichtenheft) sowie Weisungen über das Verhalten bei Lawinengefahr im Anhang dieses Reglements.

Durch den Gemeinderat Wildhaus-Alt St. Johann erlassen am: 3. Dezember 2009

GEMEINDERAT WILDHAUS-ALT ST. JOHANN

Der Präsident:



Rolf Züllig

Die Schreiberin



Sabrina Koller

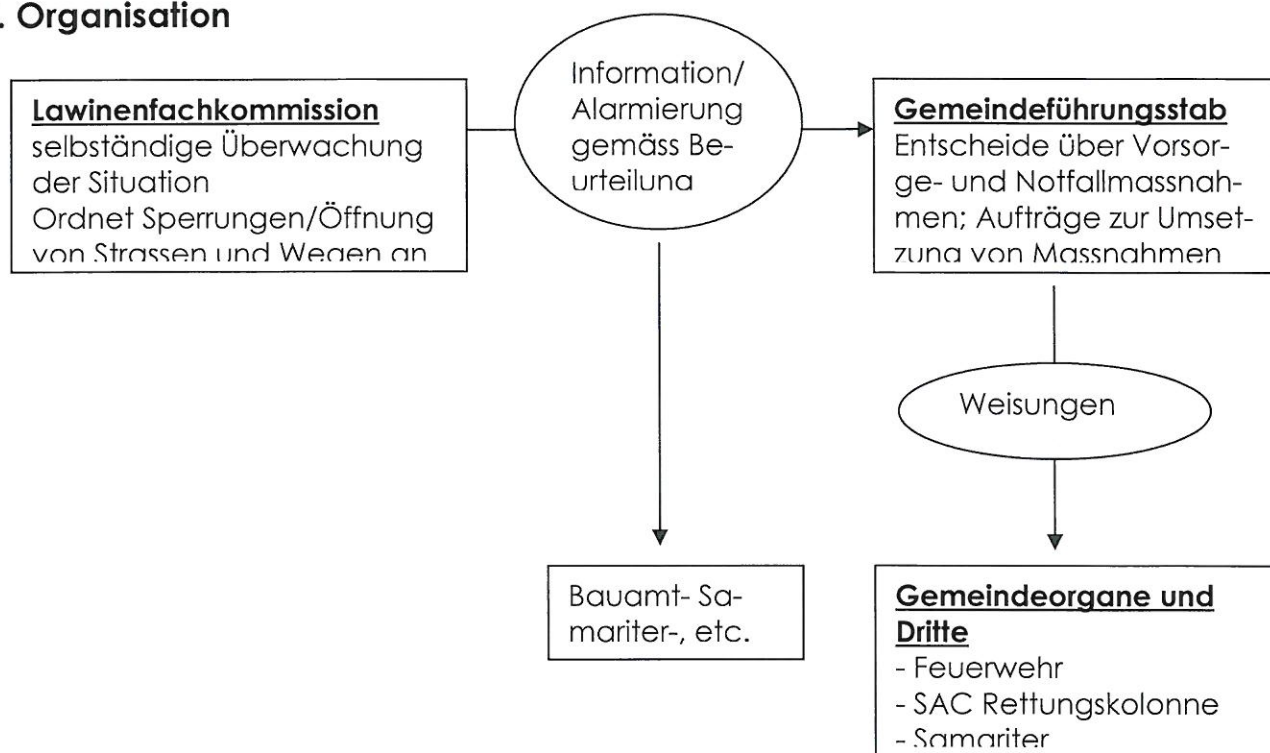
Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 6. Januar bis 4. Februar 2010.

Organisation und Pflichtenheft

Anhang zum Reglement

Dieser Anhang regelt die Organisation und die detaillierten Aufgaben des Lawinendienstes, soweit sie nicht bereits in Kapitel III des Reglements über den Lawinendienst der Politischen Gemeinde Wildhaus-Alt St. Johann aufgeführt wurden.

I. Organisation



Ausführungen:

a) Gemeindeführungsstab

Treffen von vorsorglichen Massnahmen bei grosser Lawinengefahr für bedrohte Gebiete und Gebäude (Sperrungen, Hausaufenthalte, Evakuierungen, Anreisesperre, Strassenräumungen etc.).

Bei Bedarf können zusätzlich je ein Vertreter der Rettungskolonie, in der Regel der SAC Rettungsbmann/Chef und ein Vertreter der Feuerwehr, normalerweise der Kommandant, in den Gemeindeführungsstab einberufen werden.

b) Erreichbarkeit / Stellvertretung

Alle Stellen des Lawinendienstes haben die Erreichbarkeit und die Stellvertretung verantwortlicher Personen jederzeit sicherzustellen. Der Pikettdienst wird nach Aufwand entschädigt.

II. Beschreibung des Gebietes

Der Lawinendienst gilt für das Gemeindegebiet Wildhaus-Alt St. Johann. Insbesondere umfasst er das Siedlungsgebiet mit dem entsprechenden vom Gemeindeunterhaltsdienst geöffneten Strassen- und Wegnetz, sowie militärische Schiessplätze.

Die Skipisten, -routen, Loipen und Winterwanderwege welche durch Bergbahnen betrieben werden, unterstehen nicht dem Lawinendienst der politischen Gemeinde Wildhaus-Alt St. Johann.

III. Aufgaben

A Lawinenfachkommission:

- a) Datenerhebung, Verfolgung und Beurteilung der Lawinensituation;
- b) Sperrung / Öffnung von gefährdeten Strassen und Wegen;
- c) Führen einen Ereigniskataster
- d) Sicherstellung von lückenlosem Betrieb und Erreichbarkeit
- e) Alarmierung und Empfehlungen an den Gemeindeführungsstab (Chef Gemeindeführungsstab) für vorsorgliche Massnahmen bei grosser Lawinengefahr für bedrohte Gebäude (verordneter Hausaufenthalt, Evakuierung, Anreisesperre)
- f) Regelmässige Treffen
- g) jährliche Aus- und Weiterbildung;
- h) Zusammenarbeit mit Dritten, wie z.B. Feuerwehr, Zivilschutzorganisation, Alpine Rettung Schweiz (SAC Rettungskolonnen), Tourismusverein, Bergbahnen, Die Post (Postauto), WSL-SLF, Kantonspolizei etc.;
- i) Verfassung von schriftlichen Protokollen und Dokumentationen über alle Tätigkeiten.

Die Lawinenfachkommission baut auf den bestehenden Strukturen der Gemeinde Wildhaus-Alt St. Johann auf und erfüllt ihre Aufgaben durch koordinierten und zeitgerechten Einsatz und arbeitet eng mit dem Gemeindeführungsstab zusammen.

Präventivmassnahmen im Bereich von Ski- und in Tourengebieten bilden **keine** Aufgabe der Lawinenfachkommission.

B Gemeindeführungsstab:

- a) Entscheidet über vorsorgliche Evakuationen von Menschen und Tieren und setzt diese durch
- b) Erarbeiten von Absperrkonzepten und Massnahmenpläne für die entsprechenden Gefährdungstufen und aktualisiert diese laufend.
- c) Rettungs-, Hilfs- und Aufräumarbeiten bei Lawinnenniedergängen, Versorgung von blockierten Siedlungen;
- d) Prüfung der Einsatzbereitschaft und Alarmierung;
- e) Orientierung der Kantonspolizei und des Kantonalen Führungsstabes bei Bedarf;
- f) Auskunft- und Informationsstelle für die Öffentlichkeit und der Medien;
- g) Schaffung und Unterhalt eines Depots mit Lawinendienstmaterial;
- h) Zusammenarbeit mit den Bergbahnen.

C Alpine Rettung Schweiz, SAC Rettungskolonnen Wildhaus-Amden:

- a) organisiert den Lawinen-Rettungseinsatz
- b) stellt die Suche und Rettung von Personen nach Lawinnenniedergängen sicher
- c) ist dafür besorgt, dass genügend Sicherheits- und Rettungsmaterial einsatzbereit zur Verfügung steht

- d) konsultiert bei Rettungen während aussergewöhnlichen Lawinensituationen die Lawinenfachkommission

D Feuerwehr:

- a) unterstützt die Rettungskolonne bei der Lawinenrettung
- b) ist dafür besorgt, dass ein Teil der Feuerwehrleute in der Lawinenrettung instruiert ist
- c) steht dem Gemeindeführungsstab für Absperrungen, Evakuationen und der Durchsetzung weiterer Sicherheitsmassnahmen zur Verfügung

IV. Verantwortung und Kompetenzen

Sperrungen von Strassen und Wegen sind in Absprache mit einem weiteren Mitglied zu entscheiden. Als Sofortmassnahme im Ausnahmefall kann ein einzelnes Mitglied über Massnahmen entscheiden.

Für die Aufhebung von Sperrungen von Strassen und Wege ist eine Entscheidung von mindestens zwei Mitgliedern erforderlich.

Entscheide und Empfehlungen an den Gemeindeführungsstab sind durch zwei Mitgliedern zu fällen.

Sämtliche Entscheide sind zu begründen und schriftlich festzuhalten und umgehend mindestens dem Präsidenten / Stv. weiterzuleiten.

V. Haftung

Die Mitglieder Lawinenfachkommission haften für ihre Tätigkeit gemäss Art. 161.1 Gesetz über die Haftung der öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten und die Verantwortlichkeit der Behörden, Beamten und öffentlichen Angestellten (Verantwortlichkeitsgesetz).